

Satzung über entgeltliche Leistungen der Feuerwehr Rüsselsheim - Feuerwehrgebührenordnung -

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. I S. 534), der §§ 1, 2, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVkostG) in der Fassung vom 3.1.1995 (GVBl. I S. 2) und der §§ 2, 6, 17 und 61 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am 31.8.2000 folgende Satzung über entgeltliche Leistungen der Feuerwehr mit der dazugehörigen Feuerwehrgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht, Gebührenfreiheit

- (1) Der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren ist bei Bränden und im Falle einer Katastrophe infolge von Naturereignissen für den Geschädigten gebührenfrei. Dies gilt nicht in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziff. 1. Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr werden weder Gebühren noch der Ersatz von Auslagen gefordert.
- (2) Im übrigen werden für den Einsatz der Feuerwehr der Stadt Rüsselsheim nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Ersatz der durch den Einsatz der Feuerwehr entstandenen Kosten werden verlangt
 1. bei Einsatz zur Brandbekämpfung
 - a) von der Brandstifterin oder dem Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
 - b) von der Geschädigten oder dem Geschädigten, wenn sie oder er den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 - c) von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,

**Satzung über entgeltliche Leistungen der Feuerwehr Rüsselsheim
- Feuerwehrgebührenordnung -**

- d) von der Betreiberin oder dem Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 - e) von der Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 - f) von den Eigentümerinnen oder Eigentümern oder Besitzerinnen oder Besitzern einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst.
- (2) Kostenpflicht besteht für alle übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe für
- a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat,
 - b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 - c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
 - d) die Person, die die Feuerwehr mißbräuchlich anfordert.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Berechnungsgrundlage**

- (1) Die Höhe der Gebühren im einzelnen ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis im Anhang zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird die Zeit vom Verlassen der Feuerwache bis zur Rückkehr zugrunde gelegt.

Einsätze bis zu einer Stunde werden mit einem vollen Stundensatz berechnet.

Satzung über entgeltliche Leistungen der Feuerwehr Rüsselsheim - Feuerwehrgebührenordnung -

Bei längerer Inanspruchnahme werden für jede weitere angefangene Stunde

bis zu 15 Min. keine Kosten,
bis zu 30 Min. die Hälfte des Stundensatzes und
über 30 Min. der volle Stundensatz

berechnet.

- (3) Für besondere Leistungen, An- und Abfahrten sowie Fehlalarme können auch Pauschalsätze festgelegt werden.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.
- (5) Für die Lieferung und die Verwendung von Betriebsstoffen, Materialien und Ersatzteilen sowie für alle nicht aufgeführten, sachlichen Aufwendungen, werden neben den im Gebührentarif aufgeführten Gebühren die Selbstkosten zuzüglich 10 % Verwaltungskosten berechnet.
- (6) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, wird ein erhöhter Stundensatz „Personalkosten“ ab der 5. Stunde für die Verpflegung der Einsatzkräfte erhoben.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes oder der Leistung und wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Mit der Bekanntgabe des Bescheides wird die Gebühr fällig und ist innerhalb von 4 Wochen zu entrichten.
- (3) Rückstände werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen.

**Satzung über entgeltliche Leistungen der Feuerwehr Rüsselsheim
- Feuerwehrgebührenordnung -**

**§ 5
Härtefälle**

Unabhängig von der Möglichkeit, eine Gebührenschuld gemäß §§ 222, 227 und 261 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 4 Kommunales Abgabengesetz zu stunden, zu erlassen oder niederzuschlagen, kann bei Einsätzen der Feuerwehr, die nicht zur Brandbekämpfung erfolgen, in besonderen Härtefällen von der Erhebung einer Gebühr abgesehen oder eine Gebühr ermäßigt bzw. erlassen werden.

**§ 6
Haftung**

- (1) Die Feuerwehr haftet nicht für Sachbeschädigungen, die sie zur Durchführung der beantragten Leistung für erforderlich halten durfte. Der Gebührenschuldner hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizustellen.
- (2) Die Feuerwehr haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Gebührenschuldner verursacht worden sind.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über entgeltliche Leistungen der Feuerwehr Rüsselsheim vom 5.8.1988 sowie das Gebührenverzeichnis zur Feuerwehrgebührenordnung vom 22.7.1994 außer Kraft.

Rüsselsheim, den 15. September 2000

DER MAGISTRAT DER
STADT RÜSSELSHEIM

Gieltowski
Oberbürgermeister

Satzung über entgeltliche Leistungen der Feuerwehr Rüsselsheim - Feuerwehrgebührenordnung -

Feuerwehrgebührenordnung der Stadt Rüsselsheim Gebührenverzeichnis

1.	Personalgebühren	DM/Std.	€/Std.
1.1	Brand- u. Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	80,19	41,00
1.1.1	bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als 4 Stunden erhöht sich der Stundensatz ab der 5. Stunde je Einsatzkraft auf	99,75	51,00
1.2	Brandsicherheitsdienst (§ 17 HBKG) je Einsatzkraft	19,56	10,00
1.2.1	zusätzlich: Verwaltungspauschale pro Veranstaltung	29,34	15,00
2.	Fahrzeuggebühren	DM/Std.	€/Std.
2.1	Löschgruppenfahrzeuge		
2.1.1	Löschfahrzeug LF 8	199,50	102,00
2.1.2	Löschfahrzeug LF 8-6	230,79	118,00
2.1.3	Löschfahrzeug LF 16	260,13	133,00
2.1.4	Löschfahrzeug LF 16/12	289,46	148,00
2.1.5	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	230,79	118,00
2.1.6	Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	350,10	179,00
2.2	Leiterfahrzeuge		
2.2.1	Drehleiter DLK 23/12	398,99	204,00
2.3	Rüst- und Gerätewagen		
2.3.1	Rüstwagen RW 1	219,05	112,00
2.3.2	Rüst- und Löschfahrzeug RLF	150,60	77,00
2.3.3	Gerätewagen Gefahrgut GW-G	279,68	143,00
2.3.4	Gerätewagen Lichtmast GW-L	179,94	92,00
2.3.5	Kleinalarmfahrzeug KLAF	140,82	72,00
2.4	Wechselladerfahrzeuge		
2.4.1	Basisfahrzeug ohne Aufbau	179,94	92,00
2.4.2	Basisfahrzeug mit Abrollbehälter Gefahrgut *	299,24	153,00
2.4.3	Basisfahrzeug mit Abrollbehälter Atemschutz	299,24	153,00
2.4.4	Basisfahrzeug mit Abrollbehälter Technische Hilfe *	299,24	153,00
2.4.5	Basisfahrzeug mit Abrollbehälter Tank *	299,24	153,00
2.4.6	Basisfahrzeug mit Abrollbehälter Mulde *	250,35	128,00
2.4.7	Basisfahrzeug mit Abrollbehälter Pritsche/Kran *	299,24	153,00
2.4.8	Basisfahrzeug mit Abrollbehälter Sonderlöschmittel	299,24	153,00
2.4.9	Basisfahrzeug mit Abrollbehälter Schlauch	299,24	153,00
	*) Wird entsorgungspflichtiges Material vom Einsatzort zu dafür vorgeschriebenen Deponien/Fachfirmen verbracht, werden neben den Stundensätzen für Einsatzkräfte und Fahrzeuge die tatsächlichen Fremdkosten plus 10 % Verwaltungspauschale zusätzlich in Rechnung gestellt.		
2.5	sonstige Fahrzeuge		
2.5.1	Einsatzleitwagen ELW 1	80,19	41,00

**Satzung über entgeltliche Leistungen der Feuerwehr Rüsselsheim
- Feuerwehrgebührenordnung -**

2.5.2	Führungsfahrzeug 1/10	70,41	36,00
		DM/Std.	€/Std.
2.5.3	Personenkraftwagen 1/75	50,85	26,00
2.5.4	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	84,10	43,00
2.5.5	Schlauchwagen SG 2000	150,60	77,00
2.5.6	Lichtmastfahrzeug LiMa F	199,49	102,00
2.5.7	Stapler	39,12	20,00
2.6	Wasserfahrzeuge		
2.6.1	Rettungsboot RTB	150,60	77,00
2.6.2	Mehrzweckboot MZB	250,35	128,00
2.7	Anhänger		
2.7.1	Pulverlöschanhänger FwA PLA 250	74,32	38,00
2.7.2	Schaumwasserwerfer FwA SWW	74,32	38,00
2.7.3	Geräteanhänger FwA Geräte	74,32	38,00
2.7.4	Tragkraftspritzenanhänger TSA 8/8	109,53	56,00
3.	Gerätegebühren/Leihgebühren		
3.1	Tragkraftspritzen, Spezial- und Tauchpumpen		
3.1.1	Tragkraftspritze TS 8/8	60,63	31,00
3.1.2	Elektrotauchpumpe bis 800 l/min	74,32	38,00
3.1.3	Elektrotauchpumpe bis 2.800 l/min.	99,75	51,00
3.1.4	Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca. 200 l/min.	60,63	31,00
3.1.5	Grobsaug- oder Lenzpumpe über 200 l/min.	70,41	36,00
3.1.6	Öl- oder Ölabsaugpumpe	129,08	66,00
3.1.7	Elektrotauchpumpe TP 4/1	129,08	66,00
3.1.8	Ex-Schutztauchpumpe Ex-TP	129,08	66,00
3.1.9	Ex-Flüssigkeitssauger	74,32	38,00
3.1.10	Wasserstrahlpumpe	50,85	26,00
3.2	Elektro- und Motorwerkzeuge		
3.2.1	Motorkettensäge	39,12	20,00
3.2.2	Stromerzeuger 1,5 KVA	60,63	31,00
3.2.3	Stromerzeuger 5,0 KVA	80,19	41,00
3.2.4	Stromerzeuger 8,0 KVA	99,75	51,00
3.2.5	Elektrohammer	19,56	10,00
3.2.6	Be- und Entlüftungsgerät	44,98	23,00
3.2.7	Öl/Wassersauger	25,43	13,00
3.2.8	Trennschleifer	25,43	13,00
3.2.9	Brennschneidegerät	25,43	13,00
		DM/Tag	€/Tag
3.2.10	Handscheinwerfer	9,78	5,00
3.2.11	Mehrzweckzug	29,34	15,00
3.3	Behälter *		
3.3.1	Auffangbehälter bis 100 l	29,34	15,00
3.3.2	Auffangbehälter bis 500 l	60,63	31,00
3.3.3	Auffangbehälter über 500 l	89,97	46,00

**Satzung über entgeltliche Leistungen der Feuerwehr Rüsselsheim
- Feuerwehrgebührenordnung -**

3.3.4	Ölsperre je 100 m bzw. nach Verbrauch	50,85	26,00
		DM/Tag	€/Tag
3.3.5	Entsorgung von Ölbindemitteln je kg	3,91	2,00
	*)Wird entsorgungspflichtiges Material vom Einsatzort zu dafür vorgeschriebenen Deponien/ Fachfirmen verbracht, werden neben den Stundensätzen für Einsatzkräfte und Fahrzeuge die tatsächlichen Fremdkosten plus 10 % Verwaltungspauschale zusätzlich in Rechnung gestellt.		
3.4	Strahlrohre		
3.4.1	Strahlrohre allgemein	19,56	10,00
3.5	Schläuche *		
3.5.1	D-Druckschlauch	29,34	15,00
3.5.2	C-Druckschlauch	35,20	18,00
3.5.3	B-Druckschlauch	39,11	20,00
3.5.4	A-Saugschlauch	19,56	10,00
3.5.5	Hochdruckschlauch 30 m	50,85	26,00
	*) Die Ausleihgebühr für Schläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.		
3.6	Schlauchpflege	DM/Stück	€/Stück
3.6.1	Prüfen, Waschen, Trocknen	19,56	10,00
3.6.2	Vulkanisieren je Schlauchpflaster je Kupplung	25,43 15,65	13,00 8,00
3.6.3	Ein-, Fortbinden von D-Kupplung	15,65	8,00
3.6.4	C-Kupplung	17,60	9,00
3.6.5	B-Kupplung	21,51	11,00
3.6.6	A-Kupplung	29,34	15,00
4.	Wasserführende Armaturen	DM/Tag	€/Tag
4.1.1	Standrohr mit Schlüssel	25,43	13,00
4.1.2	Verteiler	25,43	13,00
4.1.3	sonst. Wasserführende Armaturen, je Stück	17,60	9,00
4.2	Löschgeräte		
4.2.1	Feuerlöscher	17,60	9,00
4.2.2	Kübelspritze	13,69	7,00
4.2.3	Löschdecke	13,69	7,00
4.3	Leitern		
4.3.1	Steckleiterteil	29,34	15,00
4.3.2	Schiebleiter	44,98	23,00
4.3.3	Klappleiter	15,65	8,00
4.3.4	Hakenleiter	19,56	10,00
4.4	sonstige Geräte		
4.4.1	Für Geräte, die nicht einzeln in der Gebührenordnung aufgelistet sind, werden der tatsächliche Aufwand und die Zeit berechnet.		

Satzung über entgeltliche Leistungen der Feuerwehr Rüsselsheim - Feuerwehrgebührenordnung -

4.5	Wartungs-, Instandhaltungs- und Reparaturkosten	DM/Tag	€/Tag
4.5.1	Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und –zeit berechnet. Ersatzteile werden gesondert zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.		
5.	Atemschutz	DM/Stück	€/Stück
5.1	Reinigen und Desinfizieren		
5.1.1	Atemschutzgerät	19,56	10,00
5.1.2	Atemschutzmaske	19,56	10,00
5.1.3	Vollschutzanzug	74,32	38,00
5.2	Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten		
5.2.1	Lungenautomat	17,60	9,00
5.2.2	Atemschutzmaske	29,34	15,00
5.2.3	Atemschutzgerät	35,20	18,00
5.2.4	½ Jahresprüfung	44,98	23,00
5.2.5	6 – Jahresprüfung	70,41	36,00
5.2.6	Füllen von Atemluftflaschen je 100 ltr.	1,96	1,00
5.3	Atemschutzübungsanlage	DM/Person	€/Person
5.3.1	Grundgebühr für die Benutzung Pauschale	99,75	51,00
5.3.2	Streckendurchgang/Person	11,74	6,00
5.3.3	wie 5.3.2 mit Zurverfügungstellung eines Atemschutzgerätes inkl. Maske u. anschließende Reinigung u. Füllen der Flaschen	70,41	36,00
5.4	Leihgebühr für Austauschgeräte	DM/Tag	€/Tag
5.4.1	Atemschutzgerät (inkl. anschl. Reinigen, Desinf. u. Prüfen)	60,63	31,00
5.4.2	Fahrzeugfunkanlage	19,56	10,00
5.4.3	Handfunksprechgerät	9,78	5,00
6.	Prüfgebühren	DM/Stück	€/Stück
6.1	Prüfen von Pumpen		
6.1.1	200 l Nennleistung	25,43	13,00
6.1.2	400 l Nennleistung	33,25	17,00
6.1.2	über 400 l Nennleistung je 100 l	7,82	4,00
6.2	Prüfen von Leitern lt. UVV		
6.2.1	Anstell-, Steck-, Haken- u. Klappleiter, Einreißhaken, Trage	25,43	13,00
6.2.2	2-teilige Schiebleiter	25,43	13,00
6.2.3	3-teilige Schiebleiter	41,07	21,00

**Satzung über entgeltliche Leistungen der Feuerwehr Rüsselsheim
- Feuerwehrgebührenordnung -**

6.3	Prüfen von Funkgeräten	DM/Stück	€/Stück
6.3.1	Funkgerät im 4-m-Band	39,12	20,00
6.3.2	Funkgerät im 2-m-Band	29,34	15,00
6.3.3	Funkalarmempfänger	19,56	10,00
6.3.4	Bei Reparatur von Funkgeräten wird der tatsächliche Arbeitsaufwand nach Stunden zzgl. der Selbstkosten von Ersatzteilen berechnet.		
7.	Pauschalgebühren für besondere Leistungen	DM	€
7.1.1	Mißbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr	1.001,38	512,00
7.1.2	Fehlalarm infolge Auslösung einer Brandmeldeanlage	1.001,38	512,00
7.1.3	Einfangen und Unterbringen von Tieren	199,49	102,00
7.1.4	Beseitigung/Umsetzung von Insekten	219,05	112,00